

Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten

nach § 15 Geldwäschegesetz (GwG)

für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor (§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 8, 11, 13, 14, 16 GwG)

ohne die Pflichten bei Korrespondenzbeziehungen (§ 15 Abs. 7 GwG)

Auftrags-/Rechnungs-Nr.:

Bearbeiter/in:

1. Grund des erhöhten Risikos **Feststellung eines erhöhten Geldwäscherisikos**

Bei der vorliegenden Transaktion / Geschäftsbeziehung wurde aufgrund der unternehmensinternen Risikoanalyse bzw. einer Einzelfallprüfung ein erhöhtes Risiko festgestellt.¹

Begründung:

Informationen zur Herkunft
der Vermögenswerte:

Folgende Führungskraft (hier im Unternehmen) hat der Begründung/Fortführung² der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

Vor- und Nachname der Führungskraft

 Politisch Exponierte Personen (PeP)³

Der **Vertragspartner** ist eine PeP, ein unmittelbares Familienmitglied der PeP oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. (→ Weiter bei a.)

Der **wirtschaftlich Berechtigte** ist eine PeP, ein unmittelbares Familienmitglied der PeP oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. (→ Weiter bei a.)

a. Genaue Bezeichnung des
Amtes bzw. der Funktion:

b. Informationen zur Herkunft
der Vermögenswerte:

Folgende Führungskraft (hier im Unternehmen) hat der Begründung/Fortführung⁴ der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

Vor- und Nachname der Führungskraft

 Drittstaat mit hohem Risiko

Es handelt sich um eine **Geschäftsbeziehung oder Transaktion**, an der ein von der EU-Kommission ermittelten **Drittstaat** mit hohem Risiko **beteiligt** ist. (→ Weiter bei a.)

Es handelt sich um eine **Geschäftsbeziehung oder Transaktion**, an der ein eine **natürliche oder juristische Person beteiligt** ist, welche in einem von der EU-Kommission ermittelten **Drittstaat** mit hohem Risiko **ansässig** ist. (→ Weiter bei a.)

a. Betroffener Drittstaat:

b. Zusätzliche Informationen zum VP

c. Zusätzliche Informationen zum wB

d. Ggf. zusätzliche Informationen über
die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung

e. Zusätzliche Informationen zu den Vermögenswerten des VP

f. Zusätzliche Informationen zu den Vermögenswerten des wB

g. Gründe der konkreten Transaktion

h. Infos über die geplante Verwendung
der eingesetzten Vermögenswerte⁵

Folgende Führungskraft (hier im Unternehmen) hat der Begründung/Fortführung² der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

Vor- und Nachname des /der Vorgesetzten

Ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktion – auch innerhalb einer Geschäftsbeziehung

Es handelt sich vorliegend um eine Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen

- besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist.
- einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt.
- keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat.

Dokumentation der Ergebnisse der Untersuchung der Transaktion (Hintergrund und Zweck der Transaktion)

Hinweis: Meldepflicht für Verdachtsmeldungen (§§ 43 ff. GwG) und Aufzeichnungspflicht (§ 8 GwG) beachten.

2. Verstärkte kontinuierliche Überwachung

Die verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung wird wie folgt sichergestellt:

3. Ggf. zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund eigener Risikoeinschätzung

Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinaus werden aufgrund eigener Risikoeinschätzung folgende zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfüllt:

Datum

Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters

¹ Hierunter fallen auch Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit Ländern, die in der Nationalen Risikoanalyse unter 3.1.3 und in der Anl. 4 genannt sind; Stand 1/2020 insb. Großbritannien, China, Italien, Schweiz, Türkei, Russland, Karibische Inseln, Kanalinseln, Libanon, Panama, Zypern, Malta, Lettland. Legen Sie hier eigene risikoangemessene Sicherungsmaßnahmen fest.

² Risikoerhöhung fand in der bestehenden Geschäftsbeziehung statt.

³ Bitte treffen Sie angemessene Maßnahmen auch bei Personen, die in den letzten 12 Monaten eine PeP waren, es jetzt aber nicht mehr sind.

⁴ Geschäftspartner wurde im Laufe der Geschäftsbeziehung zur PeP.

⁵ Die Verwendung zur Terrorismusfinanzierung muss ausgeschlossen werden können.